

12. „Für die alle drei Jahr zu haltende Convention „werden dem Landrabbiner seine Kosten durch die Vor- „steher der Gemeinde gezahlet.“

13. „Für die alsdann zu haltende Predigt erhält „derselbe 10 Rthlr.“

14. „Auch erhält der Landrabbiner auf dem Con- „ventionstage bei Annahme der Taxe, von jedem 100 Rthlr. „einen Gutengroschen.“

15. „Wenn ein Jude als fähig zum Schlachten an- „gesetzt wird, er mag neu verkleidet oder einheimisch „sein, zahlt derselbe dem Landrabbiner dafür 2 Gul- „den; falls er aber zum Schlachten im Hochstift, oder „anderstwo schon einmal approbirt gewesen, nur 1 „Gulden.“

16. „Auf dem Conventionstage müssen die jüdischen „Schlächter zur Approbation vor dem Landrabbiner er- „scheinen, und wann er den ungehorsamlich Ausbleiben- „den, durch Untersagung des Schlachtens bestrafen; „jedoch soll der Landrabbiner gleich einen Andern zum „Schlachten wieder anordnen.“

17. „So oft der Landrabbiner in seinen Amtsver- „richtungen verreisen muß, werden demselben für „Verzehrung und Reisekosten, für jeden Tag 2 Rthlr. „zugelegt, welche, wenn die Angelegenheit die ganze „Judenschaft angehet, aus ihren Mitteln, obsonst in „privater Juden Geschäften von der nachsuchenden Par- „they abgeführt, und nebst dem Wagen und Pferde „gestellt werden müssen.“

18. „Auser obervähnten Emolumenten sind dem Land- „rabbiner mit Einschluß dessen, was ehemals für Haus- „miethe gegeben worden, 150 Gulden zum jährlichen „Gehalt gnädigt zugelegt, und wird den Vorstehern „gnädigt anbefohlen, solches Gehalt aus der Juden- „schaft Mitteln jährlich abzuführen.“

19. „Dann wird der Judenschaft zum Beschluß noch „ohnerhalten, daß dem Landrabbiner die Haltung ei- „ner Privatschule oder Synagoge untersagt, und dem- „selben gnädigt anbefohlen sey, der allgemeinen Sy- „nagoge, welche zur gewöhnlichen Zeit, ohne Unter- „schied, ob der Landrabbiner gegenwärtig oder abwe-

„send sey, unabänderlich gehalten werden soll, gleich „den übrigen beizuwohnen. Urkund ic.“

494. Bonn den 20. Januar 1774. (A. 9. b. Deffentl. Sicherheit.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ic.,  
Bischof zu Münster ic.

Bei der im Hochstift Münster vielfach stattfindenden Störung der öffentlichen Sicherheit, wird, — unter Aufhebung der am 23. März und 22. Dezember 1763 und unterm 7. Juni 1765 (ad Nr. 343 d. S.) erlassenen Vorschriften, — Behufs Abkehrung und Befrafung des bösen Gesindels, Verhütung der Desertion und fremder Werbungen, auch Abstellung des Müßiggangs und der Bettelei, ausführlich (in 4 Abschnitten und 50 §§.) lan- desherrlich verordnet, und desfalls, im Wesentlichen folgendermaßen bestimmt:

#### I. Abschnitt. Von den Strafen der Verbrechen.

§. 1. Brandstiftung, Todtschlag, Raub, Einbruch, Dieberei, Bergewaltigung der Menschen und Güter auf Post- und Heerstraßen, wird nach den Criminalrechten mit den darin vorgeschriebenen Todesstrafen belegt.

§§. 2—4. Garten-Diebe und Frevler, Landstrei- cher, Bagabunden, fremde Bettler, Paß- und Bettelju- den, sodann auch inländische Bettler in der Stadt Mün- ster und den übrigen Städten verwirkten Zuchthaus- Strafe.

§§. 5—6. Unbekannte, ohne erhebliche Ursachen mit Waffen, zumal in Abwegen, Gehölzen und Heiden, be- troffen werdende Leute sollen verhaftet und, bei obwa- rendem Verdacht begangener Verbrechen, gegen sie nach den peinlichen Rechten verfahren werden.

§§. 7—8. Bei dergleichen Verhaftungen sollen auch die den jüngsten Aufenthalt solcher Delinquenten nicht angemeldet habenden Wirthe und Einwohner ermittelt und diese, so wie die, die Handhabung dieser Verordnung vernachlässigt habenden Lokal- und andre Behörden, zu Geld und anderen Strafen gezogen werden.

II. Abschnitt. Von den Mitteln, Räuber, Diebe, Landstreicher und fremde Bettler abzuhalten; allenfalls selbige zu entdecken und zu bestrafen.

§§. 9—11. Alle fremde Reisende, desgleichen auch die außer Landes reisenden Inländer müssen sich mit Regierungspässen versehen, welche in den entlegenen Bezirken von den Beamten ausgefertigt werden sollen.

§§. 12—13. Alle Pässe müssen (in den Garnisonsstädten durch Vermittlung der Hauptwache) in den Städten und Wigbolden vom Ortsrichter untersucht und visirt werden.

§. 14. Fremde Reisende dürfen, ohne Anzeigung ihrer Abweichungs-Ursache, nur bei Gastwirthen einkehren.

§. 15. Außer den Schildwirthen darf Niemand, bei 5 Rthlr. Strafe, Fremde beherbergen, oder denselben in Haus, Scheune oder Stallung das Nachtlager gestatten; vielmehr sollen dergleichen mit Gewalt Andringende angezeigt und zur Haft gebracht werden, wofür 5 Rthlr., und wenn's Raubgefindel ist 20 Rthlr. Belohnung gereicht werden soll.

§. 16. Fremde, mit Pässen, reisende Juden, dürfen ohne vorherige Anzeigung, nur in Wirthshäusern herbergen, auch ihre bei sich habenden Effekten nicht anderswärts absetzen.

§§. 17—18. Die Wirthe müssen die Pässe der bei ihnen einkehrenden Fremden diesen abfordern, die deren nicht Besizende anzeigen, ein vorgeschriebenes Fremden-Tagebuch führen und der Behörde, in den Städten und Flecken täglich, auf dem Lande allwöchentlich, Fremdenzettel übersenden.

§. 19. Die Wegegeld- und Zollerheber so wie die Fährleute an den Flußüberfahrten müssen auf Verdächtige vigiliren und diese den Ortsbeamten sofort anzeigen, welche ihrerseits in ihren Bezirken alles verdächtige Gefindel erforschen, verhaften und dem Gerichte überliefern sollen.

§. 20. Von allen Schildwirthen in den Städten und auf dem Lande muß ein neues Verzeichniß (nach beigefügtem Muster) amtlich gefertigt und der Landesregierung eingereicht, auch von den Beamten die Erneuerung der

unkenntlich gewordenen Wirthshaus-Schilder, sofort verfügt werden.

§§. 21—22. Alles Hausiren kleiner Gewerbsleute, Operateurs, Gaukler, Musikanten u. außer den Jahrmärkten, ist bei Confiskationsstrafe der Waaren und Sachen, resp. bei vierjähriger Zuchthausstrafe der Contravenienten verboten und darf den In- und Ausländern das Hausiren u. auf den herkömmlichen Jahrmärkten, bei gleicher Strafe, nur dann gestattet werden, wenn sie mit Regierungspässen versehen sind.

§. 23. Für jede die Verhaftung eines bedeutenden Diebes oder dessen Hehlers bewirkende Anzeigung sollen Prämien von 10 bis 20 Rthlr. nöthigenfalls aus Landesmitteln, für die persönliche Festnehmung und Ueberlieferung eines Diebes, Räubers oder Mörders aber eine Belohnung von 25 Rthlr., auch den dies vollführenden Boligten und Führern, gewährt werden.

§. 24. In Städten und Flecken müssen ordentliche (von Schatz-Freien und Pflichtigen) besoldete Nachtwächter, und dergleichen auch in den Dörfern nöthigen Falles angeordnet, sodann eine (vorgeschriebene) Nachweisung der angestellten Nachtwächter der Regierung eingesendet werden.

§§. 25—26. Zu Münster sollen Nachtspatrouillen eingeführt, und dergleichen auch in den übrigen Städten, auf amtliches Ermessen und mit Genehmigung der Regierung, angeordnet werden.

§§. 27—28. Alle Wirths- und sonst verdächtige Häuser müssen unvermuthet, allmonatlich, jedes Kirchspiel aber vierteljährig, gleichzeitig, an einem geheim zu haltenden Tage, von den Beamten, unter Aufbietung bewaffneter Mannschaft, visirt werden; die selbigen, amtlich zu concertirenden Bagabunden-Jagden entweichenden Verdächtigen in die gegenseitigen Gerichtsbezirke verfolgt, und bei ihrer Entweichung in's Ausland den angrenzenden Behörden denunzirt, auch mit diesen die gemeinsamen Verhaftungsmaßregeln vereinbart werden.

§§. 29—30. Jeder mit oder ohne Einbruch verübte Diebstahl muß sofort und bei 5 Rthlr. Strafe von dem Beraubten der Ortsbehörde angezeigt werden, welche, behufs Ermittlung der gestohlenen Sachen, von dem Vorgegang, an die benachbarten in- und ausländischen Beam-

ten eine, in schnellen Umlauf zu bringende, ausführliche schriftliche Anzeige zu richten verpflichtet ist. Den Thatbestand soll der Ortsrichter binnen 24 Stunden protokollieren und davon einen Auszug zur Aufnahme ins Intelligenzblatt befördern.

§. 31—32. Die Untersuchungsprozesse gegen verhaftete Bagabunden, Bettler und andere Verdächtige müssen möglichst beschleunigt, auch behufs Aufbewahrung derjenigen Inquisiten, welche nicht sofort zum Zuchthaus abgeführt werden können, in jedem Amtsbezirk die nöthigen und zureichend feste Gefängnißlokale beschafft werden.

§. 33. Die von Betheiligten an Diebstählen, Einbrüchen und selbst Raubmorden geschehenden Denunciationen dergleichen Verbrechen und ihrer Mitschuldigen, desgleichen auch die Entdeckungen von Diebes- und Räuberbanden durch Complicen derselben, sollen den Anzeigenden (in so fern sie keine anderweitige Noththaten verübt haben) vollständige Begnadigung und Straflosigkeit erzeugen.

**III. Abschnitt. Erneuerung der Verordnungen wegen Anhaltens der Deserteure von den münsterischen Truppen, auch wieder die fremden Werber.**

§. 34—37. Zur Handhabung des Verbotes des Eintritts in fremde Kriegsdienste und der desfallsigen heimlichen und gewaltsamen Werbungen, soll auf die dazu mitwirkenden In- und Ausländer, von den Behörden streng gewacht und im Ertrappungsfall gegen dieselben mit Verhaftung, Confiskation der Güter und Leibesstrafe verfahren werden. Für die Verhaftung eines fremden Werbers wird auch den dieses veranlassenden, von ihnen Angeworbenen, unter Verlassung ihres empfangenen Handgeldes eine Belohnung von 25 Rthlr. verheißen. Gegen gewaltsam handelnde fremde Werber ist jede Nothwehr erlaubt und sind dieselben durch amtliche Aufbietung bewaffneter Unterthanen zu verfolgen und zu verhaften, wofür den Boigten und Führern eine Prämie von 25 Rthlr gezahlt werden soll.

§. 38—40. Für Verhaftung eines Deserteurs von den Landestruppen, wozu alle Behörden prompte Mitwirkung leisten, und dessen sichere Ablieferung an die nächste

Garnison befördern müssen, werden 20 Rthlr. Belohnung verheißen; auch sollen alle ohne Paß betroffen werdende Unteroffiziere und Soldaten verhaftet und der nächsten Garnison angemeldet werden, bei Vermeidung von 25 bis 100 Rthlr. Strafe für die desfalls nachlässigen Civilbehörden. Gegen die durch Letztere verhafteten Deserteure soll die Todesstrafe nicht verhängt werden. —

§. 41—43. Der Ankauf und die Versahnahme von Soldaten ihrer Waffen, Montirungsstücke und andern Sachen, bei unzureichender Gewißheit des Eigenthumsrechtes der Erstern, werden bei Confiskations- und 20 Rthlr. Geldstrafe verboten; desfallsige und andere wissentliche Beförderung der Desertion, wird mit der auf dieser haftenden Strafe belegt. In den Garnisonorten muß der Wirth jede nach dem Zapfenstreich geschehende Entfernung des bei ihm einquartierten Soldaten aus seinem Hause, einem Offiziere oder bei der Hauptwache anzeigen, bei Vermeidung von 24 Rthlr. Geldbuße und eventueller Verurtheilung zur Leistung eigenen Kriegsdienstes anstatt des, bei solcher Nichtanzeigeung desertirenden Soldaten.

**IV. Abschnitt. Von den Mitteln dem Müßiggange zu steuern; und das Betteln einzustellen.**

§. 44—47. Arbeitsfähige, mit Erlaubnißscheiden zum Almosen sammeln nicht versehene Bettler sollen im ersten und resp. zweiten Ertrappungsfall mit der Strafe des Pfahls und resp. des Zuchthauses belegt werden. In den Städten darf gar keine Bettelerei gestattet, vielmehr sollen daselbst wöchentliche Haus- und Kirchen-Collekten amtlich veranstaltet, deren Erträge den, halbjährlich zu ermittelnden und zu verzeichnenden arbeitsunfähigen Armen vertheilt, und den noch arbeitsfähigen Armen, durch Einrichtung von Spinnstüben und sonstiger Arbeitsleistung, Beschäftigung und Brodgewinn verschafft werden. In den Wigbolden, Dörfern und auf dem platten Lande wo dergleichen Einrichtungen unausführbar sein möchten, sollen die ebenfalls halbjährlich zu ermittelnden arbeitsunfähigen Armen mit Erlaubnißscheiden zum Almosen sammeln jedoch nur innerhalb des Kirchspiels ihrer Wohnung, amtlich versehen, und muß überhaupt nach Anweisung der Verordnung vom 17. Februar 1772 (Nr. 486. d. S.) verfahren werden ic.

§ 48—50. Ueber die Ausführung der gegenwärtigen Vorschriften müssen die Behörden periodisch an die Landesregierung berichten; die Anzeigen der Unterbeamten über stattfindende Conventioneu dieser Verordnung sollen mit Ueberweisung der Hälfte der verhängt werden Geldstrafen belohnt, auch die allgemeinste Kumbbarkeit des gegenwärtigen Ediktes durch dessen Affixion in allen Wirths- und Wadistuben, durch dessen jährliche zweimalige Vorlesung bei versammelter Gemeinde durch die Lokalbehörde; und durch dessen Insertion in das Intelligenzblatt so wie in einige benachbarte Zeitungen gesichert werden.

Bemerk. Unterm 19. November und 17. Dezember 1778 sodann am 23. Juni 1779 und 29. April 1790 (A. 9. h.) ist die Befolgung der obigen Vorschriften, unter Beifügung weiterer Maaßnahmen gegen einwandernde fremde Deserteure, gegen verdächtige Reisende, ausländische Juden und anderes Gesindel, wiederholt befohlen worden.

Durch Regiminal-Verordnung vom 22. März 1787 (A. 11. h.) ist das obige Hausirhandels-Verbot (§. 21.) zum Besten der Unterthanen und ihres Industriebetriebes dahin modifizirt worden: daß es den, als Schatz zahlend und mit speziellen, auf ein Jahr vom Geheimrath auszufertigenden Hausirpässen sich legitimirenden christlichen Unterthanen gestattet werden soll, mit den in solchen Pässen bezeichneten, inländischen Industrieerzeugnissen und mehreren unentbehrlichen ausländischen Produkten, — welche alle namentlich aufgeführt werden — hausstrend zu handeln.

Am 26. September 1793 (A. 11. h.) ist das Einschleichen von Gesindel und Vagabunden, — worunter alle diejenigen, welche herumreisen ohne einen sichern Wohnort, Nahrungsstand und Reisezweck bescheinigen zu können, zu rechnen sind, — wiederholt verboten und sämtlichen Lokalbehörden befohlen worden: dergleichen unlegitimirt fremde Landstreicher, namentlich Pock- und Betteljuben, Taschen-, Würfels- und Lotterie-Spieler, Marktschreier, Hundetäucher, Musikanten und Marionettenspieler, auch den Jahrmaktesbesuch nicht zu gestatten.

Durch Regiminal-Verordnung vom 31. März 1801 (A. 9. h.) sind, bei der Gefährdung der öffentlichen

Sicherheit, durch die am Rheine verfolgten und an den Grenzen des Hochstiftes schon sich bemerkbar gemadht habenden großen Räuberbanden, — die oben angezeigten Verordnungen vom 20. Januar 1774 und 23. Juni 1779, zur strengsten Beachtung empfohlen, und weitere, sowohl die Paß- und Fremden-Polizei, als die Verfolgung entdeckter Räuberbanden durch amtliche Aufbietung der bewaffneten Unterthanen betreffende Vorschriften ertheilt, auch die Gewährung von Prämien für Verhaftungen von Vagabunden, Diebs- und Raubgesindel verheißen worden.

Die Domkapitularkische Landesregierung sode vac. hat die Prämien-Verheißung am 18. März 1802 (B. 7. h.) für die Dauer des laufenden Jahres erneuert.

495. Vom den 2. Mai 1774. (B. 6. h. Schauspielhaus zu Münster.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ic.,  
Bischof zu Münster ic.

Landesherrliche Ermächtigung des Magistrates der Haupt- und Residenz-Stadt Münster, die daselbst am Roggenmarke gelegene, der Stadt zugehörige „alte Schrade,“ in ein, nach vorgelegtem Bauplane einzurichtendes, Schauspiel- und Ball-Haus umzuwandeln unter Festsetzung folgender Privilegien, Zuständigkeiten und Verpflichtungen.

1. Der Bau des neuen Schauspielhauses und dessen äußere und innere Einrichtung geschieht unter Aufsicht landesherrlicher Commissarien; hiernach sollen

2. nur in demselben alle Schauspiele, öffentliche Bälle und Concerte, sodann auch außergerichtliche Versteigerungen auswärtiger Bibliotheken oder Gemälde, öffentliche Ausstellungen von bedeutenden Sehenswürdigkeiten künftig stattfinden dürfen; und stehet dem Magistrate jeder andere nutzbare und unschädliche Gebrauch des Hauses zu.

3. Alle zu dergleichen Gewerbeausübungen oder Aus- und Darstellungen ic. Concessionirte müssen sich über ihre Prästationen, für den Gebrauch des Schauspielhauses mit dem Magistrate abfinden; desfallsige übertriebene Forde-